

„Qualitativ gutes Wohnangebot für alle Bonner“



Foto: Cynthia Rühmekorf

Familienduzernentin Angelika Maria Wahrheit, Dr. Uwe Günther, NRW Ministerium Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, und Bernhard von Grünberg, Vorsitzender des Mieterbundes (v. l.)

Im April hatte der Mieterbund wieder zu seinem traditionellen Jahresempfang

geladen. Er dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den Partnern und

Freunden des Mieterbundes in seiner praktischen Arbeit sowie mit Entscheidungsträgern in Po-

litik und Verwaltung der Stadt. Vereinsvorsitzender Bernhard von Grünberg begrüßte mehr als 50 Gäste, darunter Dr. Uwe Günther vom Wohnungsministerium des Landes NRW, die Bonner Familienduzernentin Angelika Maria Wahrheit, die seit 2008 nicht nur für Kinder, Jugend, Familie und Schulen zuständig ist, sondern auch für Soziales und Wohnen. Die Sorgen des Mieterbundes um die Wohnungsversorgung einkommensschwacher Haushalte teile sie, sagte Wahrheit. Bonn habe einen „hochpreisigen Wohnungsmarkt“, und „damit wollen sich Politik und Verwaltung nicht abfinden“, betonte sie. Deshalb strebe sie ein Konzept zur sozialen Wohnraumversorgung an, mit dem Ziel eines „qualitativ guten Wohnungsangebots für alle Menschen in dieser Stadt“. Unter anderem wolle man mit dem Förderprojekt „Soziale Stadt“ die Wohn- und Lebenssituation in Tannenbusch verbessern. Im Mieterbund werde die Beigeordnete einen guten Verbündeten haben, dankte Bernhard von Grünberg der Beigeordneten. ■

Energiekosten sparen mit dem Mieterbund

Großverbraucher von Strom und Gas machen es schon lange – mit den Energiekonzernen über Preise verhandeln. Privathaushalte können allenfalls zu einem anderen Anbieter wechseln. Den „Richtigen“ zu finden ist mühselig. Der Deutsche Mieterbund will jetzt mehr erreichen und hat einen Partner gefunden, mit dessen Hilfe die Nachfragemacht von vielen einzelnen Verbrauchern gebündelt wird, um günstigere Preise zu erzielen. Die Idee – Bildung einer Einkaufsgemeinschaft – ist nicht neu. Dank Internet ist sie jetzt auch für Strom und Gas möglich. Die Einkaufsgemeinschaft nimmt an einer Auktion für Energie teil, der preisgünstigste Anbie-

ter bekommt den Zuschlag und alle Mitglieder der Einkaufsgemeinschaft kommen in den Genuss des Preisvorteils.

Wie funktioniert's?

Auf der Homepage des Mieterbundes klicken auf „Energiekosten sparen mit dem DMB“. Es öffnet sich eine aktuelle Infoseite mit dem Link www.mieterbund-nrw.de. Ein Klick und man landet auf den Seiten unseres Online-Partners, der das Ganze technisch organisiert. Dort muss man sich als Interessent mit seinen Daten und Wünschen (zum Beispiel auch grüner Strom!) für die nächste Energieauktion registrieren lassen. Der Termin wird dort bekannt gegeben. Das Ganze ist völlig unverbindlich und ohne Risiko.

Nach der Auktion erhält jeder Teilnehmer eine Vergleichsberechnung. Er sieht, was er bei gleichbleibendem Energieverbrauch künftig bezahlen müsste, wenn er zum günstigeren Energieanbieter wechselt.

Jetzt kann er Ja sagen (muss es aber nicht). Auch der notwendige Wechsel des Energielieferanten erfolgt online und mit Unterstützung unseres Partners.

Nachteile: Keine!

Unser Partner ist ein seriöses Unternehmen, das schon längere Erfahrung mit Energieauktionen hat, so in den Niederlanden und in Belgien.

Die Energielieferanten sind auf Seriosität geprüft. Vorkasse, Kauttionen oder andere verbraucherunfreundliche Bedingungen

werden nicht zugelassen.

Vorteile: Keine Frage!

Das Verfahren ist einfach, man spart sich das zeitraubende Suchen und Nachrechnen im unüberschaubaren Dschungel der Energieanbieter mit seinen Fallen im Kleingedruckten.

Übrigens: Ihre Daten bleiben sicher unter Verschluss und werden erst weitergeleitet, wenn Sie den Energielieferanten wechseln wollen und dem zustimmen.

Die Einkaufsgemeinschaft kann am Markt mehr erreichen als der Einzelne. „Gemeinsam sind wir stark“ ist das Prinzip, nach dem der Mieterbund arbeitet. Es gilt auch hier, also machen Sie mit. Je eher, desto besser. Die nächste Auktion ist voraussichtlich schon im August. ■

Der Name Gagfah hatte mal einen guten Klang. Die Wohnungsbaugesellschaft der BfA (heute: Deutsche Rentenversicherung) galt als seriöser Vermieter mit guten Beständen. Seit dem Verkauf an eine „Heuschrecke“ ist das anders geworden, wie eine alleinerziehende Mutter von siebenjährigen Zwillingen bitter erfahren musste. In ihrer Godesberger Wohnung ist es aufgrund eines schadhaften Daches seit Januar feucht und an den Wänden blüht der Schimmel. Der ist hoch gesundheitsgefährdend und für die herzkranken Kinder Gift. Obwohl die Ursache feststeht,

Gagfah will 1.600 Euro für Schimmelwohnung

sah sich die Gagfah nicht in der Lage, etwas zu unternehmen. Auf Anraten des Mieterbundes zahlt die Mieterin seit Monaten keine Miete. Sie ist die ständigen Vertröstungen der Vermieterin leid. Ein Umzug ist teuer und eine passende Ersatzwohnung zu finden, fast unmöglich. Wegen der Kinder ist die Mieterin auf ihr bisheriges Wohnumfeld angewiesen. Das Amt für

Wohnungswesen konnte nicht helfen. Nach einer Strafanzeige des Mieterbundes wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen der Schimmelbeseitigung ermittelte die Staatsanwaltschaft erst gar nicht.

Vor Ostern dann der Schock: die Gagfah forderte 1.600 Euro rückständige Miete. Mirco Theiner vom Mieterbund: „So

dreist war bisher nicht mal die Deutsche Annington.“ Der Bonner Express erfuhr von der Gagfah, angeblich seien die Untersuchungen sehr langwierig, aber „nach Ostern“ wolle man mit den Arbeiten anfangen. Bei Redaktionsschluss der MieterZeitung am 4. Mai hatte sich noch nichts getan.

Vielleicht hilft ein Schreiben des Mieterbundes an die Bonner Familiendezernentin Angelika Maria Wahrheit, die auch für Soziales und Wohnen zuständig ist. ■



„Not a pretty picture“ hat der indische Fotoreporter Sudharak Olwe seine Sammlung von Fotografien genannt. Sie ist vom 24. Juni bis zum 6. Juli in der Bonner Geschäfts-

„Kein schönes Bild“

stelle des Mieterbundes in den üblichen Bürozeiten zu sehen. Eine fast schon zynische Überschrift, wenn man diese Bilder sieht. Sie sprengen die Vorstellungskraft von Mitteleuropäern. Als bildhafter Vergleich kann nur noch „Hölle“ erhalten. Dabei wird die Lebenswirklichkeit

von Menschen in der indischen Metropole Mumbai gezeigt – schätzungsweise 14 Millionen Einwohner und die Hälfte davon ohne Wasser- und Kanalisationsanschluss. Ganz „unten“

leben die „Unberührbaren“ (Dalit), die dazu verdammt sind, unter unmenschlichen Bedingungen die „Drecksarbeit“ zu machen.

Diesen Menschen will der Fotograf eine Stimme geben. Die Deutsche Entwicklungshilfe für Wohnungs- und Siedlungswesen (DESWOS) hat die Ausstellung zusammengestellt. Diese gemeinnützige Organisation fördert in den ärmsten Ländern der Welt Projekte, um dem Menschenrecht auf Wohnen Geltung zu verschaffen. Der Mieterbund ist der DESWOS daher freundschaftlich verbunden (www.deswos.de). ■



Die Anzeigensuche vor dem Schließbrett nichtbar gemacht.

Am 22. Juni zum letzten Mal ...

Am 22. Juni sind beim Mieterbund die manchmal witzigen, manchmal schrägen und manchmal hinter sinnigen Cartoons des Kölner Zeichners Michael Scholten zum letzten Mal zu sehen. Zu sehen sind auch die Originale vieler Zeichnungen von Christoph Illigens, der regelmäßig Mieterthemen für die MieterZeitung und die Website des Mieterbundes illustriert.

Mit dem Mieterbund op Jöck Zwischen Dill und Mosel

Auch für das zweite Halbjahr hat der Mieterbund in Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt schöne Ziele für seine Busfahrten ausgesucht.

● Dienstag, 9. August, nach Münstermaifeld

Das kleine Städtchen am Rande der Eifel liegt im Schnittpunkt von einst bedeutenden Handelsstraßen. Zahlreiche mittelalterliche Bauten und eine schöne Altstadt zeugen von der historischen Bedeutung des Ortes und machen ihn zu einem lohnenden Ausflugsziel.

Abfahrten: 13.00 Uhr Quantiusstraße (hinterm Hauptbahnhof), 13.15 Liegnitzer Straße (Tannenbusch)

● Dienstag, 13. September, nach Ediger-Eller

Das idyllische Winzerstädtchen an der Mosel ist ein beliebter Feri-

enort. Spuren seiner traditionsreichen Geschichte finden sich auch heute noch in den Resten mittelalterlicher Bauwerke und den engen Gässchen und Fachwerkhäusern der Altstadt.

Abfahrten: 13.00 Uhr Quantiusstraße (hinterm Hauptbahnhof), 13.15 Liegnitzer Straße (Tannenbusch)

● Dienstag, 11. Oktober, nach Herborn

Der am östlichen Rand des Westerwaldes im malerischen Dilltal gelegene Ort besitzt eine der besterhaltenen mittelalterlichen Stadtanlagen Deutschlands. Die hübsche Altstadt lädt zum Verweilen in einem der zahlreichen Cafés, aber auch zu einem Einkaufsbummel ein.

Abfahrten: 13.00 Uhr Quantiusstraße (hinterm Hauptbahnhof), 13.15 Liegnitzer Straße (Tannenbusch)

Vorzugspreis für Mitglieder: 12 Euro pro Person und Fahrt (ohne Bewirtung)

Platzreservierung über die Telefonnummern 02 28/94 93 09 12 und 94 93 09 20 oder per E-Mail an keilhofe@mieterbund-bonn.de.

Mitgliederversammlung 2011

Der Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr lädt zur satzungsgemäßen Mitgliederversammlung am Mittwoch, den **22. Juni 2011**, 18.00 Uhr, in der Geschäftsstelle Bonn, Berliner Freiheit 36, ein. Bitte Mitgliedsausweis nicht vergessen.

VORGESCHLAGENE TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung
3. Wahl einer Versammlungsleitung
4. Ehrungen
5. Berichte des Vorstandes
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
6. Kassenprüfungsbericht
7. Bericht des Beirates
8. Aussprache
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neufassung der Satzung
(der Entwurf ist gesondert abgedruckt)
11. Anträge (müssen spätestens bis 15. Juni beim Vorstand schriftlich eingegangen sein)
12. Vortrag des DMB-Bundesdirektors Lukas Siebenkotten zu aktuellen Fragen der Wohnungs- und Mietpolitik

Der Vorstand

Satzung Deutscher Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr Entwurf 2011

§ 1 Name, Sitzung und Geschäftsjahr

Ziffer 4 eingefügt:

Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V., Sitz Berlin, angeschlossen.

Redaktionelle Änderung:

Ziffer 4 wird zu Ziffer 5

§ 2 Ziele des Vereins

Redaktionelle Änderung in Ziffer 3 gestrichen: 2 MHG

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Neu Ziffer 2:

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Neu Ziffer 4 Satz 2:

Der Vorstand (§ 9) kann die Aufnahme innerhalb von vier Wochen ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Neu Ziffer 5: Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies

zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist, und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Dasselbe gilt bei der Weitergabe personenbezogener Daten an Verbandsgliederungen des Deutschen Mieterbunds oder eine bestehende Rechtsschutzversicherung. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.

§ 4 Beiträge und Gebühren

§ 5 (alt) Beiträge und Gebühren wird zu § 4 (neu)

Neu: Ziffer 2 Satz 2:

Beim Beitritt ist der entsprechende Betrag sofort zu entrichten. Eingehende Zahlungen des Mitglieds werden auf offenstehende Forderungen gegen das Mitglied verrechnet, wobei jeweils die älteste Forderung zuerst verrechnet wird.

Neu: Ziffer 5

Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen über

Beitragsermäßigungen, über eine anteilmäßige Zahlung des Jahresbeitrages für den Rest des Kalenderjahres nach dem Eintritt und über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen getroffen werden. In der Beitragsordnung können auch Regelungen für die Vergütung von individuell abzurufbaren Sonderleistungen (z. B. Vertretung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation) und für Mahnkosten getroffen werden.

Redaktionelle Änderungen

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 4 alt wird zu § 5 neu

Ziffer 2 neu gefasst:

Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 4 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln. Der Vorstand kann ferner durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

Redaktionelle Änderungen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Neu Ziffer 3:

Der Vorstand (§ 9) kann nach Beschlussfassung die Mitgliedschaft des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.

Ziffer 3 (alt) wird zu Ziffer 4 (neu), Ziffer (3) c (alt) entfällt.

Redaktionelle Änderung

§ 8: Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1 neu:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.

Redaktionelle Änderungen

§ 9 Der Vorstand

Neufassung:

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei Stellvertretern, deren Zahl die Mitgliederversammlung vor der Wahl festlegt,
 - dem Kassierer,
 - und 4 bis 7 Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung vor der Wahl festlegt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

lung vorbehalten oder vom Beirat zu treffen sind.

Er beschließt, nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Insbesondere beschließt der Vorstand über:

a) Gebühren im Rahmen des § 4, b) Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Beratung,

c) Ausnahmen und Sonderregelungen hinsichtlich der Mitgliedschaft,

d) die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 1/10 der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht,

e) die Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB,

f) den Erlass einer Rechtsschutzordnung,

g) den Ausschluss von Mitgliedern und deren Streichung von der Mitgliederliste.

(5) Mitglied im Vorstand können nur Vereinsmitglieder werden, die nicht hauptamtlich Beschäftigte des Vereins sind. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein oder der Aufnahme einer hauptamtlichen Beschäftigung im Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand im Sinne dieser Satzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederver-

sammlung. § 10 Nr. 3 b bleibt unberührt.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch eine Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, indem an deren Stelle ein neues Mitglied gewählt wird. Ein solcher Beschluss ist mit 2/3-Mehrheit zu fassen.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Kassierer.

(8) Der Verein wird von dem Vorsitzenden vertreten sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB den Verein gemeinsam. Die Verhinderung des Vorsitzenden muss nicht nachgewiesen werden.

(9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen (Geschäftsführung). Geschäftsführer können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie werden zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Ihnen obliegen die Wahrnehmung der laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins sowie dessen interne Organisation nach Maßgabe der Satzung. An den Sitzungen des Vorstands nehmen sie beratend teil.

Der Vorstand kann Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

(10) Die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen

ein Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Der Beirat

Neu Ziffer 3 g:

bei der Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder mitzuwirken, Neu Ziffer 3 h:

Kontakt zu Mieterinitiativen und Mietergruppen aufzunehmen sowie bestehende Kontakte zu pflegen.

Redaktionelle Änderungen

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Ziffer 1 und 2 Satz 1 neu gefasst: Der Vorsitzende, die Stellvertreter sowie der Kassierer werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats werden jeweils in einem Wahlgang gewählt.

Redaktionelle Änderungen in Ziffer 5.

§ 13 Rechtsschutzversicherung

§ 13 Rechtsschutzversicherung

(1) Soweit der Verein eine Rechtsschutzversicherung für seine Mitglieder abgeschlossen hat, erwirbt das Mitglied mit der Mitgliedschaft für seinen Wohnraummietvertrag die Teilhabe an der vom Verein abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung für die Wahrung gerichtlicher Interessen im Mietrecht. Der Anspruch bezieht sich auf die Wohnung, die von dem Mitglied ständig bewohnt wird und dem Verein vom Mitglied gemeldet wurde. Ergänzend gelten die jeweiligen Bestimmungen der allgemeinen Rechtsschutzbedingungen des Gruppenversicherungsvertrages und der Klauseln. Geschäfts-

raummieter können einen gesonderten Rechtsschutz für den Geschäftsraum nur mit der Genehmigung des Versicherers und gegen einen besonderen Beitrag erwerben. Dieser wird vom Mitgliedsbeitrag nach § 4 Absatz 1 der Satzung nicht umfasst.

(2) Da die Wohnung als versichertes Objekt Grundlage der Versicherung ist, muss beim Umzug eines oder aller Mieter, die Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung sind, die neue Anschrift unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Rechtsschutz wird nicht bei Beitragsrückständen gewährt.

(4) Über die Gewährung und den Umfang der Versicherungsleistung entscheidet der Versicherer. Der Versicherungsfall ist grundsätzlich erst dann anzumelden, wenn das Mitglied vom Deutschen Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e. V. beraten wurde und eine außergerichtliche Erledigung nicht mehr möglich erscheint.

(5) Die Zahl der Rechtsschutzfälle pro Mitglied und Jahr kann begrenzt werden. Hierzu ergeht eine Rechtsschutzordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(6) Bei anderweitiger Rechtsschutzversicherung kann der Vorstand auf Antrag Befreiung von der Rechtsschutzversicherung erteilen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand. Neu eingefügt:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

§ 18 Schlussbestimmung

§ 17 (alt) Schlussbestimmung wird zu § 18 (neu).

Der komplette Entwurf kann in den Geschäftsstellen eingesehen werden und ist auf der Website unter „Mitgliederversammlung 2011“ veröffentlicht.